

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Jürgen Matzke  
Sonnenring 10  
84032 Altdorf

**Sachbearbeiter/in:**  
Herrn Niedermeier  
**Zimmer:**  
334  
**Telefon:**  
0871/408-3158  
**Telefax**  
0871/40816-3158  
**E-Mail**  
norbert.niedermeier@landkreis-  
landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen <b>43-1761-2012-IMMG</b>	Landshut 20.03.2013
--------------------	-------------	--	------------------------

Vorhaben: Erweiterung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen; Nr. 8.12 a) und 8.12 b) aa) Spalte 2 der 4. BImSchV

Antragsteller/in: Herrn Jürgen Matzke, Sonnenring 10, 84032 Altdorf

Bauort: Altdorf, Sonnenring 10

Baugrundstück: 1350

Anlagen:  
1 Antrag (Zweitschrift)  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

1.  
Herrn Jürgen Matzke, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1350 der Gemarkung Altdorf erteilt.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

2.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 20.03.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 12.11.2012
- b) Verfahrensbeschreibung vom 12.11.2012
- c) Lageplan M 1:1000

3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1

### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

3.1.1

Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Gesamtbetrieb der Fa. Matzke in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 vorzunehmen.

Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der folgenden Immissionsorte auf den benachbarten Gewerbeflächen die folgenden Immissionsanteile  $IA_{zul}$  nicht überschreiten:

<b>Zulässige Immissionsanteile <math>IA_{zul}</math> für den Gesamtbetrieb [dB(A)]</b>		
	<b>Nördlich gelegenes Anwesen auf Fl. Nr. 906/1</b>	<b>Nördlich gelegenes Anwesen auf Fl.Nr. 905/1</b>
Tag	62	62
Nacht	47	47

Tagzeit: 6.00 bis 22.00 Uhr

Nachtzeit: Ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten auch dann als verletzt, wenn diese durch einzelne kurzzeitige Geräuscheignisse um mehr als 30 dB(A) während der Tagzeit und um mehr als 20 dB(A) in der Nachtzeit überschritten werden.

3.1.2

Der Umschlag der Abfälle und alle lärmintensiven Betriebsvorgänge die im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Umschlag der Abfälle stehen dürfen nur tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.1.3

Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten. Unnötige Motorleerläufe sind zu unterlassen.

## 3.2

### Wasserrechtliche Auflagen

#### 3.2.1

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe, Lagern fester wassergefährdender Stoffe sowie Lagern fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

#### 3.2.2

Die Anlagen zum Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Böden im Bereich der Gefahrstofflagerung sind gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe dicht und beständig auszuführen.

#### 3.2.3

Rückhalteeinrichtungen sind so zu gestalten, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe sicher in diese gelangen und zuverlässig zurückgehalten werden können.

Für Fass- und Gebindelager muss das Fassungsvermögen der Auffangwannen 10% des Gesamtlagerinhalts, mindestens aber den Rauminhalt des größten Behälters, betragen.

#### 3.2.4

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen regelmäßig zu überwachen und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

## 3.3

### Abfallrechtliche Auflagen

#### 3.3.1

Die gesammelten Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen.

Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen könnten. Die verschiedenen Abfälle sind deshalb stoffspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Gemäß 6.3.3.1 TA Abfall ist die getrennte Lagerung durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Der Inhalt einzelner Lagerbereiche darf nicht in andere Lagerbereiche gelangen. Dazu sind auch die einschlägigen wasser- und gefahrstoffrechtlichen Richtlinien und Merkblätter (z.B. TRGS 520 i.V.m. TRGS 514, TRGS 515) zu beachten. Für Abfälle, die getrennt zu lagern sind, müssen auch getrennte Auffangwannen errichtet werden. Im Zwischenlager sind getrennte Eingangs-, Lager-, Umschlags- und Arbeitsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Asphalt). Vor den Lagerflächen (Lagerbereich) sind Rangierflächen (Arbeitsbereich) einzurichten. In Bereichen, in denen Vorbehandlungen (Umschlagsbereich) stattfinden (z.B. Sortieren, Umfüllen), und in Arbeitsbereichen darf keine Lagerung erfolgen. Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen, Nachweise über die Beständigkeit sind vorzulegen.

### 3.3.2

Eine Verwertung der Abfälle ist anzustreben. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden örtlich zuständigen kommunalen Entsorgungseinrichtungen oder der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll Bayern mbH (GSB) anzuliefern.

### 3.3.3

Beim Umgang und der Lagerung der Abfälle sind die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe zu beachten.

### 3.3.4

Die Fa. Matzke Jürgen, Sonnenring 10, 84032 Altdorf hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die angelieferten und den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:

- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht, Datum, Entsorgungsanlage mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV).
- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die den Betrieb verlassenden "gefährlichen Abfälle".
- Register nach § 49 KrWG über alle "nicht gefährlichen Abfälle".

Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

## 3.4

### Auflagen des Marktes Altdorf

#### 3.4.1

Die beiden Freiflächen befinden sich außerhalb der Baugrenze. Es ist darauf zu achten, dass der Ein- und Ausfahrtsbereich bzw. der Sichtwinkel vom Sonnenring eingehalten wird und der fließende Verkehr an der Ortsstraße nicht beeinträchtigt wird. Die notwendigen Mindestabstandsflächen der Freiflächen zum öffentlichen Straßengrund sind einzuhalten. Wir verweisen hierzu auch auf die Grenzbebauung des östlichen Nachbargrundstücks. Auch hier sind die Mindestabstandsflächen der

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Freiflächen einzuhalten. In unmittelbarer Nähe befinden sich Betriebsleiterwohnungen. Daher ist darauf zu achten, dass die Immissionsschutzgrenzwerte in einem Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen eingehalten werden.

4.

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 a BImSchG wird abgesehen, da der Betrag der voraussichtlichen Nachsorgekosten (insbesondere für die Entsorgung der gelagerten Abfälle) die Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 Euro nicht überschreitet. Sollte im Zuge späterer Erweiterungen der Anlage bzw. Erhöhung der Lagerkapazität/Änderung der Art der gelagerten Abfälle der Betrag der voraussichtlichen Nachsorgekosten die vorgenannte Bagatellgrenze überschreiten, wird ab diesem Zeitpunkt die Sicherheitsleistung in voller Höhe gefordert.

**Eine Änderung der Lagerkapazitäten und der Art der gelagerten Abfälle ist dem Landratsamt Landshut daher anzuzeigen.**

5.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 01.04.2015 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

6.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.

Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

7.

Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

8.

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

9.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 600,00 EUR festgesetzt.

10.

Als Auslagen werden 66,00 EUR erhoben.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## Gründe:

### I. Sachverhaltsdarstellung

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur der Regierung von Niederbayern  
 Gewerbeaufsichtsamt  
 Naturschutzreferat  
 fachkundige Stelle Wasserrecht  
 Tiefbauamt  
 Fa. E.ON  
 Abfallrecht  
 Kreisbrandrat  
 Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Altdorf hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### Betriebs- und Verfahrensbeschreibung:

Die Firma Jürgen Matzke, Sonnenring 10, 84032 Altdorf plant auf dem Grundstück Flurnummer 1350, Gemarkung Altdorf die Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Erweiterung erfasst im Überblick folgende Bereiche:

- Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle --> Erhöhung der Lagermengen im Bereich der gefährlichen Abfälle von bisher 85 t auf 144 t. Die Lagermengen für die nicht gefährlichen Abfälle sollen zukünftig nicht mehr unterhalb der Mengenschwelle von 100 t der Nr. 8.12 b, aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV liegen, sondern 200 t betragen.
- Erweiterung der Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle auf die Freifläche östlich der Halle
- Lagerung auf der Freifläche 2 nördlich der Halle

### II. Rechtliche Würdigung

1.

Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (-BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
 17 981

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

2.

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I Seite 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) und Nr. 8.12 a und Nr. 8.12 b) aa) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV. Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

3.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

4.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
- und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

5.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

6.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

7.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

- 8.II.0/1.1.2 vereinfachtes Verfahren
- 8.II.0/1.3.2 U-Ing., Gewässerkundl. Stelle

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Niedermeier  
Verwaltungsfachwirt

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)  
17 981

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7